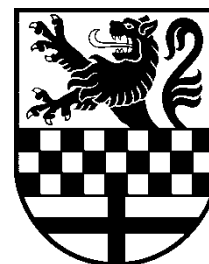


Amtliches Bekanntmachungsblatt

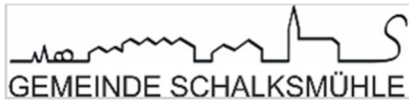
- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 10	Ausgegeben in Lüdenscheid am 26.02.2025	Jahrgang 2025
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
18.02.2025	Gemeinde Schalksmühle	Umbesetzungen im Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2025	265
18.02.2025	Stadt Menden (Sauerland)	Veröffentlichungspflicht nach § 6 Korruptionsbekämpfungsgesetz – (KorruptionsbG)	265
21.11.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe des Jugendamtes	265
17.02.2025	Stadt Meinerzhagen	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung vom 17.02.2025	270
12.02.2025	Stadt Neuenrade	Heimat-Preis 2025	276
19.02.2025	Stadt Plettenberg	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	277
12.02.2025	Gemeinde Herscheid	Hinweisbekanntmachung auf die Bekanntmachung des Märkischen Kreises über eine Satzung und die Genehmigung zu einer Satzung der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	278
20.02.2025	Bezirksregierung Arnsberg	Bekanntmachung der Auslegung der Entwürfe der Änderungsverordnungen zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung des NSG „Auf dem Stein“ auf dem Gebiet der Stadt Menden, des NSG „Lennestau in Werdohl-Lengelsen/Wilhelmstal“ auf dem Gebiet der Stadt Werdohl und des NSG „Wilde Ennepe“ auf dem Gebiet der Stadt Halver	278
18.02.2025	Stadt Altena (Westf.)	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Altena (Westf.) am 14.09.2025	279
17.02.2025	Stadt Halver	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Halver am 14.09.2025	281
17.02.2025	Stadt Menden (Sauerland)	Feststellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.20218, 31.12.2019, 31.12.2020	284

20.02.2025	Stadt Lüdenscheid	Fünfzehnte Satzung vom 20.02.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 12.12.2007	285
21.02.2025	Stadt Menden (Sauerland)	Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Menden (Sauerland)	286
14.02.2025	Stadt Iserlohn	Ersatzbestimmung eines Ratsmitglieds	289
17.02.2025	Stadt Lüdenscheid	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen - Wilhelm-Kattwinkel-Straße	290
17.02.2025	Stadt Lüdenscheid	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen - Am Drostenstück und Hasenkamp	292
24.02.2025	Märkischer Kreis	Ersatzbestimmung für ein aus dem Kreistag des Märkischen Kreises ausgeschiedenes Mitglied	293
21.02.2025	Stadt Lüdenscheid	Satzung vom 21.02.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes (Gebührensatzung Standesamt) vom 09.09.2020	294
23.02.2025	Jagdgenossenschaft V Drescheid	Tagesordnung einer Sitzung der Genossenschaftsversammlung am 27.03.2025	299



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Umbesetzungen im Wahlausschuss für die Kommunalwahlen 2025

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 17.02.2025 Ratsherrn André Trimpop anstelle von Ratsherrn Bernd Müller zum Mitglied des Wahlausschusses gewählt. Gleichzeitig wurde Ratsherr Bernd Müller anstelle von Ratsherrn André Trimpop zum stellvertretenden Mitglied des Wahlausschusses gewählt.

Diese Umbesetzung im Wahlausschuss wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht.

Schalksmühle, 18.02.2025

Der Wahlleiter
gez. Schönenberg



Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland) über die Veröffentlichungspflicht nach § 6 Korruptionsbekämpfungsgesetz – (KorruptionsbG)

Am 01.03.2005 ist das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 16.12.2004 erlassene KorruptionsbG in Kraft getreten. Aus § 6 in Verbindung mit § 1 ergibt sich für die Mitglieder in den Gremien der Stadt Menden (Sauerland) die Verpflichtung, schriftlich Auskunft zu geben über den ausgeübten Beruf und Beraterverträge, die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes, die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen, die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die von den Mitgliedern der Gremien der Stadt Menden (Sauerland) beantworteten Fragebögen liegen im Rathaus der Stadt Menden, Neumarkt 5, 58706 Menden, Zimmer B 145, während der Öffnungszeiten der Verwaltung (montags bis freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14.30 bis

17.30 Uhr) für jede Interessierte / jeden Interessierten in der Zeit vom 18.02.2025 bis 18.03.2025 zur Einsichtnahme aus.

Folgende Personen haben keine Auskünfte erteilt:

Herr Holger Hartnig
Frau Fatma Kumpir
Herr Noah Kieran Meadows

Menden, 18.02.2025

gez.
(Dr. Roland Schröder)
Bürgermeister



Richtlinien

über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Menden (Sauerland)

Inkrafttreten: 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
Förderung der Erziehung in der Familie/Gemeinsame Wohnform/Hilfen in Notsituationen
2. Freizeit oder Erholungsmaßnahmen
3. Individuelle Hilfe zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit
4. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
5. Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen
Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII)
6. Flexible ambulante Hilfen
7. Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfe
8. Tagesgruppe
9. Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)
 - 9.1. Vollzeitpflege - Allgemeine Leistungen
 - 9.2. Bereitschaftspflege

10. Heimerziehung/stationäre Eingliederungshilfe

Kostenheranziehung/Inkrafttreten

11. Kostenheranziehung

12. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Gewährung von finanziellen Hilfen oder geldwerten Leistungen an die nach §§ 16 bis 41 SGB VIII anspruchsberechtigten Personen.

Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)/Gemeinsame Wohnform/Hilfen in Notsituationen

2. Freizeit- oder Erholungsmaßnahmen

Die Teilnahme einer/eines Minderjährigen an einer Erholungs- oder Freizeitmaßnahme kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur aus erzieherischen Gründen (insbesondere bei Vorliegen einer belastenden Familiensituation) als vorbeugende, die Familie unterstützende, Hilfe gewährt werden, wenn die im Einzelfall erforderliche erzieherische Betreuung während der Maßnahme sichergestellt ist. Die Notwendigkeit und Geeignetheit ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen. Leistungen anderer Sozialleistungsträger sind zu berücksichtigen.

3. Individuelle Hilfe zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit

Kosten zur Deckung eines sonstigen Bedarfes zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit in der Familie können entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit und der Besonderheit des Einzelfalles im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel voll oder anteilig übernommen werden. Selbsthilfemöglichkeiten sind auszuschöpfen. Voraussetzung für die Gewährung ist eine individuelle Beratung durch den zuständigen Fachdienst nach § 16 SGB VIII. Die Notwendigkeit und Geeignetheit ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

4. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren sorgen oder zu sorgen haben und in einer geeigneten Wohnform betreut werden, erhalten Leistungen in analoger Anwendung der Ziffer 10 dieser Richtlinien (Heimerziehung).

Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient.

5. Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Soweit keine Leistungen anderer Sozialleistungsträger gewährt werden, werden Kosten für die Betreuung und Versorgung im erforderlichen Umfang und in analoger Anwendung dieser Richtlinien übernommen (Vergütungen für Betreuungspersonen, Haushaltshilfen o. Ä.). Die Notwendigkeit und der Umfang der Hilfe sind durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII)

6. Flexible ambulante Hilfen (§ 27 Absatz 2 und 3 SGB VIII, § 35 a SGB VIII)

Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, der im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt wird, wenn dadurch kostenintensivere Hilfen zur Erziehung verhindert werden können.

Fahrtkosten aus pädagogisch oder medizinisch erforderlichen Anlässen können auf Antrag in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet werden, bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird für jeden Kilometer über einer monatlichen Gesamtfahrstrecke von 50 Kilometern pauschal 0,30 € pro Kilometer erstattet.

7. Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfe (§§ 30 und 31 SGB VIII)

Ambulante Fachleistungsstunden als Hilfe nach §§ 30 oder 31 SGB VIII werden in Form einer Kostenübernahme gegenüber externen Leistungsanbietern oder durch die Übernahme durch städtische Bedienstete gewährt. Die Notwendigkeit, Geeignetheit sowie der zeitliche Umfang und die Dauer des Einsatzes sind vom zuständigen Fachdienst im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens zu bestätigen.

Die Durchführung von ambulanten Leistungen durch externe Anbieter erfolgt entsprechend den Rahmenbedingungen zum Einsatz von ambulanten Fachleistungsstunden für die Stadt Menden (Sauerland) im Bereich der Jugendhilfe.

8. Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Für Hilfen nach § 32 SGB VIII in einer von einem Träger der freien Jugendhilfe betriebenen Tagesgruppen werden die nach § 78 a Absatz 1 Ziffer 4 a SGB VIII vereinbarten Entgelte gezahlt.

Findet die Tagesbetreuung in einer geeigneten Pflegefamilie im Sinne von § 32 Satz 2 SGB VIII statt, erhält diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 62 % des nach § 39 Absatz 5 SGB VIII festgesetzten Gesamtbetrages für die entsprechende Altersstufe.

Die Aufwandsentschädigung kann angemessen, höchstens bis auf das 1,5fache erhöht werden, sofern das Ziel der Hilfestellung ohne die Erhöhung nicht erreicht werden könnte. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen.

Erfolgt die Tagesbetreuung in Form einer sozialpädagogischen Tagespflege, finden die Arbeitsrichtlinien des Jugendamtes der Stadt Menden (Sauerland) zur Tagespflege im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII, mit Ausnahme der Pauschalierung der Vergütung, Anwendung.

9. Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)

9.1. Vollzeitpflege - Allgemeine Leistungen

- 9.1.1. Die monatlich laufende Geldleistung im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege wird in Höhe der Pauschalbeträge gewährt, wie sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 39 Absatz 5 bis 6 SGB VIII festgelegt werden.
- 9.1.2. Für Pflegekinder, die in sozialpädagogischen Pflegestellen („Westfälische Pflegefamilien“ oder sonstige professionelle Pflegestellen) betreut werden, richtet sich der Umfang der Geldleistung nach den besonderen Regelungen oder Vereinbarungen für diese Form der Hilfe.
- 9.1.3. Sofern im Einzelfall ein vom zuständigen Fachdienst begründeter höherer materieller Bedarf besteht, kann der Betrag der materiellen Aufwendungen bis auf das 1,5fache des altersentsprechenden Betrages angehoben werden.
- 9.1.4. Werden durch körperliche Gebrechen, Verhaltensstörungen oder wegen einer vorliegenden Behinderung oder einer ähnlich schwerwiegenden Beeinträchtigung des Pflegekinds besondere erzieherische Anforderungen an die Pflegeperson gestellt, können die Kosten der Erziehung angemessen bis auf das Doppelte angehoben werden. Soweit deswegen eine professionelle sozialpädagogische oder erzieherische Qualifikation erforderlich ist, können die Kosten der Erziehung bis auf das Dreifache angehoben werden. Die Erforderlichkeit ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.
- 9.1.5. Die Kosten für Zusatzleistungen, die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgelegt wurden (pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten u. a.), können zusätzlich zum Pflegegeld übernommen werden, soweit sie nicht durch andere Kostenträger übernommen werden.
- 9.1.6. Ist das Pflegekind vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht, wird das Pflegegeld bis zum Ende des Monats, der auf die anderweitige Unterbringung folgt, ungekürzt weiter gewährt. Ab Beginn des zweiten Folgemonats kann die Hilfe den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalles angepasst werden. Zum Umfang der Hilfen ist eine Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes einzuholen.
- 9.1.7. Der Anspruch auf Pflegegeld endet mit dem Ablauf des Tages des planmäßigen Verlassens der Pflegefamilie. Kommt es zu einer unvorbereiteten Beendigung des Pflegeverhältnisses, wird das für den Monat bereits ausgezahlte Pflegegeld nicht zurückgefordert.
- 9.1.8. Der Pflegeperson werden die zur Hälfte zu erstattenden Beiträge für eine angemessene Alterssicherung in Form von monatlichen Pauschalbeträgen erstattet. Angemessenheit wird unterstellt, wenn der Monatsbeitrag die Höhe von 150,00 € nicht übersteigt. Übersteigt der Monatsbeitrag diesen Wert, ist eine Angemessenheitsprüfung im Einzelfall erforderlich. Werden mehrere Pflegekinder betreut, darf die Gesamterstattung die Hälfte der Beitragshöhe nicht überschreiten, Erstattungen anderer Jugendämter sind anzurechnen.
- 9.1.9. Den Pflegepersonen werden die zu erstattenden Beiträge für eine Unfallversicherung in Form von monatlichen Pauschalbeträgen erstattet. Die Versicherung soll die durch die Pflege bestehenden Risiken abdecken. Soweit der Jahresbeitrag die Höhe von jeweils 88,00 € nicht übersteigt, gilt dies als gegeben. Werden mehrere Pflegekinder betreut, darf die Gesamterstattung die Beitragshöhe nicht überschreiten, Erstattungen anderer Jugendämter sind anzurechnen.
- 9.1.10. Wird ein Pflegekind selbst Mutter eines Kindes (§§ 27 Absatz 4, 41 Absatz 2 und 39 Absatz 7 SGB VIII), ist der notwendige Lebensunterhalt des Kindes entsprechend § 39 Absatz 1 bis 6 SGB VIII sicherzustellen. Soweit für das neugeborene Kind/die

neugeborenen Kinder nicht ein altersentsprechendes Pflegegeld gewährt wird, wird der notwendige Lebensunterhalt in Höhe des Regelbedarfes nach § 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sichergestellt.

9.1.11. Beihilfen zur Deckung einmaliger Bedarfe werden entsprechend der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann.

9.1.12. Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei Bedarf im Einzelfall sichergestellt, wenn das Pflegekind nicht durch die Pflegeeltern versichert werden kann.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Zuschüsse zu den Kosten für Hilfsmittel sind in der Regel begrenzt auf 100,00 € pro Hilfsmittel und Kalenderjahr. Kosten für Behandlungen oder für medizinische Hilfsmittel, die nicht von Krankenversicherungen übernommen werden, werden anteilig oder voll übernommen, sofern ohne die Kostenübernahme das Ziel der Hilfestellung gefährdet wäre. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen.

9.1.13. Fahrtkosten aus Anlass der Anbahnung von Pflegeverhältnissen werden in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet, bei Nutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Pauschale in Höhe von 0,30 € pro Kilometer erstattet.

Fahrtkosten aus pädagogisch oder medizinisch erforderlichen Anlässen während des Pflegeverhältnisses werden auf Antrag in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet, bei Nutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird für jeden Kilometer über einer monatlichen Gesamtfahrstrecke von 50 Kilometern pauschal 0,30 € pro Kilometer erstattet.

Fahrtkosten der leiblichen Eltern oder anderer wichtiger Bezugspersonen zu Besuchskontakten mit dem Kind werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges werden 0,30 € pro Kilometer erstattet, soweit die Gesamtfahrstrecke mehr als 50 Kilometer beträgt.

9.1.14. Die von den Pflegeeltern zu zahlenden Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen werden auf Antrag erstattet, höchstens jedoch in Höhe des niedrigsten zu zahlenden Beitrages für eine Betreuung im Umfang von 35 Wochenstunden. Elternbeiträge für die Betreuung in einer Hortgruppe oder Offenen Ganztagschule sowie für die Verpflegung in der Einrichtung werden nicht erstattet.

9.1.15. Sonstige erforderliche Hilfen werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen, soweit sie nicht bereits durch das Pflegegeld abgegolten sind und sofern ohne eine Kostenübernahme das Ziel der Hilfestellung nicht erreicht werden könnte. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes.

9.2. Bereitschaftspflege

9.2.1. Pflegeeltern, die dem Jugendamt für die kurzfristige Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen, erhalten abweichend von Ziffer 9.1 ein Bereitschaftspflegegeld für den 1. bis 6. Tag von jeweils 60,00 €. Ab dem 7. Tag wird der pauschale Gesamtbetrag nach § 39 Absatz 5 SGB VIII gewährt.

Zusätzlich erhalten Bereitschaftspflegeeltern für die ersten drei Monate einer Unterbringung zur Abgeltung des höheren Aufwandes 40 % des Betrages für materielle Aufwendungen. In vom zuständigen Fachdienst besonders begründeten Fällen können die Kosten der Erziehung ab dem 7. Tag der Unterbringung bis auf den dreifachen Betrag erhöht werden.

9.2.2. Soweit Bereitschaftspflegeeltern in Abstimmung mit dem Jugendamt eine Pflegestelle permanent vorhalten und sich vertraglich verpflichtet haben, die vom Jugendamt zugewiesenen Kinder oder Jugendlichen jederzeit aufzunehmen, wird diesen Pflegeeltern der Betrag in Höhe von 40 % der materiellen Aufwendungen für die Dauer der Gültigkeit des Vertrages durchgehend gezahlt.

9.2.3. Die Ziffern 9.1.5, 9.1.11 und 9.1.12 gelten für Bereitschaftspflege entsprechend.

- 9.2.4. Die Gewährung des Pflegegeldes endet mit dem Verlassen der Bereitschaftspflegestelle.
- 9.2.5. Eine Urlaubsbeihilfe wird im Fall der Bereitschaftspflege nur auf Antrag und gegen Vorlage eines Nachweises gewährt.
- 9.2.6. Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Bereitschaftspflegefamilie erfolgt abweichend von den Ziffern 9.2.1 bis 9.2.5 für die Dauer ihrer jeweiligen Gültigkeit auf der Grundlage der Vereinbarungsniederschrift über die Betreuung der Bereitschaftspflegefamilien der Stadt Menden (Sauerland) mit der Förderstiftung zur Unterstützung der Jugendarbeit Menden.

10. Heimerziehung (§ 34 SGB VIII), stationäre Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII)

- 10.1. Für die stationär in Heimeinrichtungen untergebrachten jungen Menschen werden die nach §§ 78 a ff. SGB VIII vereinbarten Entgelte für die im Hilfeplan festgelegte Betreuungsform (Klärung, Regelgruppe, sonstige Wohnform etc.) und Betreuungsintensität gezahlt. Darüber hinaus ist Bekleidungsgeld und ein Barbetrag (Taschengeld) in Höhe der vom zuständigen Landesministerium festgesetzten Beträge zu zahlen.

Soweit Maßnahmen des Betreuten Wohnens durch das Jugendamt selbst durchgeführt werden, wird der notwendige Lebensunterhalt des Jugendlichen einschließlich des einmaligen Bedarfes durch Zahlung des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach § 20 SGB II und durch Übernahme angemessener Unterkunftskosten sichergestellt. Mit der Zahlung des Regelsatzes gilt der komplette Bedarf als abgedeckt. Beihilfen für die Einrichtung der Wohnung und Übernahme der Kautionskosten sind zusätzlich möglich.

- 10.2. Kosten für Zusatzleistungen, deren Erforderlichkeit durch das Hilfeplanverfahren bestätigt wurde (pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen, Gutachten u. a.) werden zusätzlich zum Entgelt in Form von Fachleistungsstunden oder aufgrund individueller Regelung übernommen, soweit sie nicht durch andere Kostenträger (Krankenversicherung o. a.) getragen werden.
- 10.3. Beihilfen zur Deckung einmaliger Bedarfe werden entsprechend der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann.

- 10.4. Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei notwendigem Bedarf im Einzelfall sichergestellt. In geeigneten Fällen können die Beiträge für eine angemessene freiwillige Versicherung übernommen werden.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Zuschüsse zu den Kosten für Hilfsmittel sind in der Regel begrenzt auf 100,00 € pro Hilfsmittel und Kalenderjahr. Kosten für Behandlungen oder für medizinische Hilfsmittel, die nicht von Krankenversicherungen übernommen werden, werden anteilig oder voll übernommen, sofern ohne die Kostenübernahme das Ziel der Hilfestellung gefährdet wäre. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen.

- 10.5. Leistungen nach § 35 a SGB VIII werden entsprechend den Empfehlungen des Landesjugendamtes gewährt.

- 10.6. Sonstige notwendige Hilfen bei stationärer Unterbringung

Soweit ein entsprechender Bedarf durch den zuständigen Fachdienst bestätigt wird, können Kosten entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen werden, falls sie nicht bereits durch das Leistungsentgelt abgegolten sind oder von anderen Stellen übernommen werden.

Fahrtkosten der leiblichen Eltern oder anderer wichtiger Bezugspersonen zu Besuchskontakten mit dem Kind werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges werden 0,30 € pro Kilometer erstattet, soweit die Gesamtfahrstrecke mehr als 50 Kilometer beträgt. Die Erstattung durch andere Behörden ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Kostenheranziehung/Inkrafttreten

11. Kostenheranziehung

Die Kostenheranziehung erfolgt in Ausführung der §§ 90 ff. SGB VIII nach den „Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung der zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in der jeweils geltenden Fassung.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2014 außer Kraft.

Menden (Sauerland), 21.11.2023

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)



Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Meinerzhagen -Sondernutzungssatzung- vom 17.02.2025

I.

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 10.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§1	Sachlicher Geltungsbereich
§2	Gemeingebrauch, Straßenanliegengerbrauch
§3	Erlaubnisfreie, anzeigepflichtige Sondernutzung
§4	Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
§5	Werbeanlagen
§6	Wahlsichtwerbung
§7	Außergastronomie
§8	Altkleidercontainer
§9	Erlaubnisantrag
§10	Erlaubnis
§11	Gebühren
§12	Gebührenschilder
§13	Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
§14	Gebührenverzicht, Gebührenbefreiung, Gebührenerstattung

§15	Ordnungswidrigkeiten
§16	Übergangsbestimmungen
§17	Schlussbestimmungen

Anlage: Gebührentarif

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich der öffentlichen Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Meinerzhagen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Straßenanliegengerbrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis (Erlaubnis) erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslagen keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

Hierzu zählen insbesondere

1. die Beanspruchung durch bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums- und religiösen Zwecken dienen,
3. die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
4. das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, soweit die Abfallbehälter durch die Stadt Meinerzhagen im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt worden sind,

5. Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 m ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,00 m unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und in Fußgängerzonen nicht mehr als 1 m sowie ansonsten nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen und, soweit es sich um Gehwege handelt, die verbleibende Gehwegbreite bei Inanspruchnahme der Sondernutzung mindestens 1,30 m beträgt.
 - b) das Verteilen von Flugblättern bzw. Druckschriften ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken auf den, dem Fußgängerverkehr dienenden, Verkehrsflächen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Meinerzhagen.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen, die nicht unter § 3 Abs. 1 Buchst. a) fallen, bedürfen der Erlaubnis der Stadt Meinerzhagen. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Plakattafeln,
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder – aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.

§ 6 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt Meinerzhagen. Sie ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u. ä.) beanspruchen. Die Wahl darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen. Die Gesamtzahl der Werbeflächen richtet sich nach der Anzahl der an der Wahl teilnehmenden Parteien. Die Verteilung richtet sich nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit nach dem Gesetz über politische Parteien (Parteiengesetz).
 - b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben.

Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen und zur Wahl zugelassene Einzelbewerber entsprechend.

§ 7 Außergastronomie

- (1) Die Nutzung von öffentlichen Flächen für die Außergastronomie bedarf der Erlaubnis der Stadt Meinerzhagen.
- (2) Gaststättenrechtlich konzessionierte Betriebe erhalten die Erlaubnis mit Erteilung der Gaststättenkonzession.

§ 8 Altkleidercontainer

- (1) Die Aufstellung von Altkleidercontainern (Altkleider, sonstige Alttextilien und Altschuhen) ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Standorte für Altkleidercontainer und die Anzahl der zur Verfügung gestellten Standplätze ergeben sich aus dem durch den Rat der Stadt Meinerzhagen beschlossenen Standortkonzept und der Ermessensrichtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer in der Stadt Meinerzhagen.

§ 9 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich oder per E-Mail spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Fachdienst Ordnung der Stadt Meinerzhagen zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird.

Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch die Erlaubnisnehmerin/den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

- (4) Die antragstellende Person hat der Stadt Meinerzhagen auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 10 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnisnehmenden sind verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, sind die Anlagen spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis zu entfernen. Über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird den Erlaubnisnehmenden zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einbeziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Meinerzhagen.
- (4) Das Anbringen von Plakaten oder anderen Werbeträgern mit Draht ist untersagt.

§ 11 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Meinerzhagen, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Antragstellerin/ der Antragsteller,
 - b) die Erlaubnisnehmerin/ der Erlaubnisnehmer
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung,
 - c) ab dem Zeitpunkt der Feststellung der unbefugten Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht **erstreckt sich auf den Zeitraum** bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Meinerzhagen von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 14 Gebührenverzicht, Gebührenbefreiung, Gebührenerstattung

- (1) Die Stadt kann auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise verzichten, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist oder besondere Gründe dies im Einzelfall rechtfertigen.
- (2) Von Sondernutzungsgebühren befreit sind
- a) Träger öffentlicher Verwaltungen, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke dient,
 - c) Politische Parteien, Wählergruppen und politische Vereinigungen hinsichtlich ihrer mobilen Informationsträger und Informationsstände anlässlich von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden,

- (3) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Meinerzhagen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt;
 2. entgegen § 5 Abs. 1 Werbeanlagen ohne Erlaubnis errichtet, aufstellt oder anbringt;
 3. nach § 8 Abs. 1 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften oder anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhält;
 5. entgegen § 8 Abs. 3
 - a) die Anlagen nicht rechtzeitig entfernt oder
 - b) bei Beendigung der Sondernutzung die Verkehrsfläche nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 59 StrWG mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro bzw. gemäß § 23 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Nach bisherigem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt ihrer Befristung oder des Widerrufs gültig.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Die Pflicht zur Einholung einer nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung bleibt von dieser Satzung unberührt.
- (3) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Meinerzhagen -Sondernutzungssatzung- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, 17.02.2025

Stadt Meinerzhagen
Der Bürgermeister

gez. Nesselrath

Anlage zur Sondernutzungsatzung der Stadt Meinerzhagen vom 17.02.2025

Gebührentarif

1. Allgemeine Bestimmungen:

- a) Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Meinerzhagen.
- b) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- c) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 EURO

2. Gebühren:

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro
Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperrn		
01	Baubuden, Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Bauzäune, Container	4,00 pro qm/ Monat
02	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	2,50 pro qm/ Tag
03	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge: Pkw Lkw Kraftrad Sonstige Kfz, Anhänger (einschl. Wohnwagen)	5,00 pro Tag 10,00 pro Tag 2,50 pro Tag 5,00 pro Tag
04	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 01 bis 03 fällt	2,50 pro qm/ Tag
05	Aufstellung von Altkleidercontainern	5,00 pro Container/ Monat
Angebot und Austausch von Waren, Lebens-, Genussmitteln		
06	Feste Verkaufsstände, Imbissstuben und Kioske je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche	2,50 pro qm/ Monat
07	Warenstände, Warenkörbe, Automaten, Vitrinen, Reklameschilder u. ä. Einrichtungen, die den Aufstellern zu Werbe-, Kauf- bzw. Verkaufszwecken dienen je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche	2,50 pro qm/ Monat
08	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche	1,00 pro qm/ Tag
Restauration, Bewirtung		
09	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zum Zwecke der Außengastronomie je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche	6,00 pro qm
Werbung		
10	Plakate bis zu einer Größe von 0,5 Quadratmeter (DIN A 1)	0,40 pro Stück/ Tag
11	Plakate über eine Größe von 0,5 Quadratmeter	0,70 pro Stück/ Tag

12	zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger	5,00 pro Stück/ Tag
13	Fahrzeuge, die der Großflächenwerbung dienen, inklusiv Werbean-schläge und Aufbauten	7,50 pro Stück/ Tag
14	Planen mit Werbeaufdrucken, Banner	2,50 pro Stück/Tag
Sonstiges		
15	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung je Quadratmeter bean-spruchter Verkehrsfläche	2,00 – 10,00 pro qm/ Tag



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 11.02.2025 beschlossen, im Jahr 2025 gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat-Preis“ (Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen) – Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung –StabH 01.20.01.03-2023-HP-001- vom 31.01.2023 - den

Heimat-Preis 2025 der Stadt Neuenrade

vorbehaltlich der Gewährung von Fördermitteln zu verleihen. Der Heimat-Preis soll in Neuenrade für das Jahr 2025 unter Beachtung der folgenden Kriterien vergeben werden:

- besonderer Beitrag zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und zur Verwurzelung von Menschen in Neuenrade,
- besonderer Beitrag zur Erhaltung, Bewahrung, Stärkung und Weitergabe von lokalen und regionalen Traditionen, Brauchtum, kulturellem Erbe und Identität,
- besonderer Beitrag zur Attraktivitätssteigerung öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Plätze und Orte in Neuenrade,
- besonderer Beitrag zur öffentlichen Sichtbarmachung von Informationen über die Geschichte und das kulturelle Erbe Neuenrades und der Region,
- besonderer Beitrag zur außerschulischen Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Orts- und Heimatgeschichte.

Der Heimat-Preis kann an Einzelpersonen oder Gruppen (Vereine, Initiativen, Projektgemeinschaften, freie Träger, Unternehmen, Betriebe sowie andere Organisationen), die ehrenamtlich tätig sind und mindestens eines der genannten Kriterien erfüllen oder sich in vergleichbarer Weise unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes „Heimat“ in und für die Stadt Neuenrade engagieren, vergeben werden.

Der Heimat-Preis der Stadt Neuenrade ist mit insgesamt 5.000 € dotiert. Für das Jahr 2025 hat der Rat folgende Preisabstufung beschlossen:

- Preis: 2.500 Euro
- Preis: 1.500 Euro
- Preis: 1.000 Euro

Gibt es nur zwei Preisträger, dann ist die Staffelung:

- Preis: 3.000 Euro
- Preis: 2.000 Euro

Bei nur einem Preisträger erhält dieser die volle Summe von 5.000 Euro als Preisgeld.

Bewerbungen bzw. Vorschläge für Preisträger für den zu verleihenden Heimat-Preis 2025 können alle Neuenrader*innen sowohl per E-Mail an Heimatpreis@neuenrade.de als auch per Post in einem verschlossenen Umschlag an den

**Bürgermeister
der Stadt Neuenrade
Stichwort: Heimat-Preis 2025
Alte Burg 1
58809 Neuenrade**

bis zum 31.07.2025 einreichen.

Die Entscheidung über die Verleihung des Heimat-Preises der Stadt Neuenrade trifft der Hauptausschuss. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Neuenrade, 12.02.2025

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Stadt Plettenberg hat am 18.02.2025 beschlossen, die Straße Hechmecker Weg (von Marler Weg bis Schubertstraße) wie nachfolgend dargestellt für den öffentlichen Verkehr förmlich zu widmen:

Straßengruppe: Gemeindestraße

Widmungsinhalt: zugelassen für den öffentlichen Verkehr

Gewidmet werden soll die in dem folgenden Lageplan markierte Anlage:



Die Widmung für den öffentlichen Verkehr wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des Straßen- und Weggesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt die Widmung als bekannt gegeben. Der Beschluss des Rates der Stadt Plettenberg über die Widmung und die Begründung kann nach § 41 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei der Stadtverwaltung Plettenberg, Sachgebiet Bauverwaltung, Rathaus, Grünestraße 12, Zimmer 226, 58840 Plettenberg, während der Sprechstunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von einem etwaigen Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Plettenberg, 19.02.2025

Der Bürgermeister
gez. Schulte



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

Hinweisbekanntmachung auf die Bekanntmachung des Märkischen Kreises über eine Satzung und die Genehmigung zu einer Satzung der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR

Die Satzung zur Änderung der Satzung der „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR“ vom 12.12.2024 und die Genehmigung der von den Räten der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid gefassten Beschlüsse über die Satzung zur Änderung der Satzung der „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR“ sind im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 51 vom 18.12.2024 auf den Seiten 1287 - 1289 öffentlich bekannt gemacht worden.

Auf diese Veröffentlichung wird gemäß § 27 Absatz 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit von der Gemeinde Herscheid hingewiesen.

Herscheid, 12.02.2025

Der Bürgermeister
gez.
Schmalenbach

**Bezirksregierung
Arnsberg**



Bekanntmachung

der Auslegung der Entwürfe der Änderungsverordnungen zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Auf dem Stein“ auf dem Gebiet der Stadt Menden, des Naturschutzgebietes „Lennestau in Werdohl-Lengelsen/Wilhelmstal“ auf dem Gebiet der Stadt Werdohl und des Naturschutzgebietes „Wilde Ennepe“ auf dem Gebiet der Stadt Halver

Die ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung der Naturschutzgebiete „Auf dem Stein“, „Lennestau in Werdohl-Lengelsen/Wilhelmstal“ und „Wilde Ennepe“ enthalten die folgende Formulierung:

„Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft. Im Übrigen tritt sie 20 Jahre nach ihrem Inkraft-Treten außer Kraft.“

Diese Formulierung stellt eine bloße Wiedergabe der bisherigen Rechtslage i. S. d. § 32 Abs. 1 S. 3 Ordnungsbehördengesetz (OBG) dar und formuliert keine eigenständige Außerkrafttretens-Regelung.

Zur Klarstellung ist eine Änderung des entsprechenden Verordnungstextes erforderlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg beabsichtigt aus diesem Grunde eine Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Auf dem Stein“ auf dem Gebiet der Stadt Menden, des Naturschutzgebietes „Lennestau in Werdohl-Lengelsen/Wilhelmstal“ auf dem Gebiet der Stadt Werdohl und des Naturschutzgebietes „Wilde Ennepe“ auf dem Gebiet der Stadt Halver an dieser Stelle. Weitergehende inhaltliche Änderungen der o.g. Verordnungen erfolgen nicht.

Hiermit wird dieses Vorhaben und gem. § 46 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Einsichtnahme bekannt gemacht.

Die Unterlagen zu der beabsichtigten Änderungsverordnung liegen in der Zeit vom 10.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025 bei dem nachfolgenden benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allg. Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Arnsberg Höhere Naturschutzbehörde Hansastr. 19 59821 Arnsberg Raumnummer 025	Mo	08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr
	Di	08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr
	Mi	08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr
	Do	08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr
	Fr	08:30 - 14:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/822292		
Märkischer Kreis Untere Naturschutzbehörde Heedfelder Str. 45 Lüdenscheid Raumnummer 426	Mo	08:30 - 12:00 Uhr
	Di	08:30 - 12:00 Uhr
	Mi	08:30 - 12:00 Uhr
	Do	08:30 - 12:00 / 13:30 - 15:30 Uhr
	Fr	08:30 - 12:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02351/9666395		

Eigentümer und sonstige Berechtigte können während der Auslegungszeit, also vom 10.03.2025 bis zum 11.04.2025, bei der unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises (Anschrift s.o.) und bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.) Bedenken und Anregungen schriftlich, zur Niederschrift oder als einfache elektronische Erklärung an bueroleitung51@bra.nrw.de vorbringen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken können sich nur auf die beabsichtigte Änderung in Form der Streichung der (redaktionellen) Hinweise auf die zum Erlasszeitpunkt geltende Rechtslage beziehen. Sie sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der Naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Arnsberg als Erlassbehörde diese überprüfen und das Ergebnis des Betroffenen mitteilen.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

Arnsberg, den 20.02.2025

Im Auftrag
gez. Schlager



**Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen für die Wahl
des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
und der Vertretung der Stadt Altena (Westf.)
am 14.09.2025**

Gemäß § 24 Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S.592, 967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2024 (GV. NRW. S. 942), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind **amtliche Vordrucke** zu verwenden, die durch das Wahlamt der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Straße 22, 58762 Altena, Zimmer 11, 13, 14 zu den üblichen Dienstzeiten kostenlos bereitgestellt werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 und 2 Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454 ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444) und der §§ 25, 26 und 31 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO NRW weise ich hin.

Insbesondere bitte ich Sie zu beachten:

1. Allgemeines:

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen) **bis spätestens zum 69. Tag vor der Wahl (07.07.2025), 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, eingereicht werden. Von Einzelbewerbern/innen können keine Reservelisten eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder die Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/in für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen bei Wahlbezirken bis zu 5.000 Einwohnern von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsmäßige Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Eine Wählergruppe kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie eine nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und nachweist, dass die Namen der Vorstandmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

Die Wählergruppen, die nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen nach § 4 Abs. 2 Wählergruppentransparenzgesetz beifügen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden 12 Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

Für Einzelbewerber / Einzelbewerberinnen gelten die Vorschriften des § 15a Abs. 2 bis 6 KWahlG NRW mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber / die Einzelbewerberin zum Zwecke seiner / ihrer Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennter Versammlung der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen.

Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten.

Bewerber/innen können nicht gleichzeitig für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder Landrat / Landrätin in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Wer für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften richtet sich nach Mitgliederzahl der Vertretung. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, nach § 15 Abs. 2 KWahlG NRW müssen nach § 46d KWahlG NRW von **mindestens 160 Wahlberechtigten** der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zu § 75b KWahlO NRW zu erbringen. Die Formblätter werden vom Wahlleiter kostenfrei ausgehändigt.

Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO NRW eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder die Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht
- Familiennamen, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen soll jeder Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO NRW eingereicht werden.

Soll ein/e Bewerber/in auf der Reserveliste Ersatzbewerber/in für einen Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/in sein (§ 16 Abs. 2 des KWahlG NRW), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerber/in;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber /in für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll.

Die Reserveliste der in § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG NRW genannten Parteien oder Wählergruppen muss außerdem von mindestens 1 von 1.000 der Wahlberechtigten des Wahlgebietes und zwar mindestens von 5 und höchstens 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/in und bei Beamten und Arbeitnehmer/in nach § 13 Abs. 1 und 6 des KWahlG NRW sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO NRW eingereicht werden.
- Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber / eine Bewerberin enthalten.
- In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Altena (Westf.) sind **spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl (07. Juli 2025) um 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** im Wahlamt der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Straße 22, 58762 Altena, Zimmer 11, 13 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf Bekanntmachung auf die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 05.02.2025 wird hingewiesen.

Altena, den 18.02.2025

Der Wahlleiter
gez. Uwe Kober



Bekanntmachung der Stadt Halver

Kommunalwahlen 2025

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Halver am 14.09.2025

Gemäß §§ 24 und 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, berichtigt S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 942) **fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Halver (Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten) sind

**spätestens bis zum 7. Juli 2025, 18.00 Uhr
(Ausschlussfrist),**

beim Wahlleiter der Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver, Zimmer 22, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst **frühzeitig** vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Alle Wahlvorschläge und Anlagen sollen unter Verwendung von Vordrucken entsprechend den Anlagen der KWahlO eingereicht werden. Sämtliche Wahlvorschlagsvordrucke werden auf Anforderung kostenlos durch die

Stadt Halver

Thomasstraße 18, 58553 Halver, Zimmer 22

ausgegeben bzw. in ausgedruckter oder elektronischer Form übersandt.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 25, 26, 31, 75 a, 75 b KWahlO weise ich hin.

1. Wahlbezirkseinteilung

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 das Wahlgebiet (Stadtgebiet der Stadt Halver) in 17 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung im Amtsblatt des Märkischen Kreises vom 23. Dezember 2024 (Nr. 52/2024) wird hingewiesen.

Die Wahlbezirkseinteilung steht im Internet auf der Homepage der Stadt Halver zum Download zur Verfügung und liegt während der Dienststunden im Wahlamt der Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver, Zimmer 22, zu jedermanns Einsicht aus.

2. Gemeinsame Regelungen für alle Wahlvorschläge

2.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Von Einzelbewerbern kann keine Reserveliste eingereicht werden.

Jeder Bewerber darf sich nur in einen Wahlvorschlag der gleichen Art aufnehmen lassen. Zulässig ist die gleiche Kandidatur zur Wahl des Bürgermeisters, zur Wahl des Rates in einem Wahlbezirk und auf einer Reserveliste.

2.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und den Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

2.3 Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 sind Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber ab dem 1. August 2024, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (23. Dezember 2024) zu wählen.

2.4 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt **bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (7. Juli 2025, 18:00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

2.5 Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch das KWahlG oder durch die KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

2.6 Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

2.7 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind. Von dieser Nachweispflicht sind solche Parteien befreit, die die erforderlichen Unterlagen bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen und die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften) und sollen die Angaben einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichnenden enthalten. Die erforderlichen Formblätter werden vom Wahlleiter kostenfrei ausgegeben.

2.8 Jeder Wahlvorschlag muss

- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Staatsangehörigkeit
- sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben.

2.9 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

2.10 Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WählGTranspG) vom 25. März 2022 (GV.NRW S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV.NRW S. 444) einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15 Absatz 2 KWahlG ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG sind anzugeben.

Nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl sind erhaltene Zuwendungen, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG erfüllen, dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mitzuteilen.

Für Einzelbewerber, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG unterliegen, beschränkt sich die Mitteilungspflicht entsprechend § 15a Absatz 7 KWahlG auf Angaben über Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

2.11 Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wahlberechtigt und wählbar.

3. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

3.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

3.2 Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

3.3 Wer für das Amt des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.

3.4 Wahlvorschläge der unter Ziffer 2.7 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **170 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**: Einzelbewerber müssen ebenso diese benötigte Zahl an Unterstützungsunterschriften beibringen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.

4. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

4.1 Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken können von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern eingereicht werden. Sie gelten nur für die Wahl in einem bestimmten der 17 Wahlbezirke der Stadt Halver.

4.2 Wahlvorschläge der unter Ziffer 2.7 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Einzelbewerber müssen ebenso diese benötigte Zahl an Unterstützungsunterschriften beibringen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

5. Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserve- liste

5.1 Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserve-
liste können von Parteien und Wählergruppen,
nicht aber von Einzelbewerbern eingereicht wer-
den. Sie gelten für das gesamte Stadtgebiet Hal-
ver.

5.2 Wahlvorschläge der unter Ziffer 2.7 genannten
Parteien und Wählergruppen müssen ferner von
mindestens **13 Wahlberechtigten** persönlich
und handschriftlich unterzeichnet sein.

5.3 Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden,
dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge
im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbe-
zirk oder für einen auf einer Reserveliste aufge-
stellten Bewerber sein soll.

Halver, 17.02.2025

Der Wahlleiter
gez. Brosch



Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2018

1. Beschluss über die Feststellung des Gesamt- abschlusses einschließlich Entlastung

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 27.06.2023 die
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH in
Münster mit der Prüfung des Gesamtabchlusses
zum 31.12.2018, gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW, be-
auftragt. Die Zustimmung hierzu hat der Rechnungs-
prüfungsausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2018
erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am
28.08.2024 einen uneingeschränkten Bestätigungs-
vermerk erteilt. Diesem hat sich der Rechnungsprü-
fungsausschuss mit Beschluss vom 04.12.2024 an-
geschlossen.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland)
in seiner Sitzung am 10.12.2024 beschlossen, den
notwendigen Festsetzungsbeschluss gem. § 116
Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zu fassen
und den Gesamtüberschuss aus der Gesamtergeb-
nisrechnung in Höhe von 957.286,54 € der Allge-
meinen Rücklage zuzuführen.

2. Bekanntmachung

Der Gesamtabschluss 2018 der Stadt Menden
(Sauerland) wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m.
§ 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss liegt zur Einsichtnahme ab
dem 17.02.2025 bis zur Feststellung des folgenden
Gesamtabchlusses im Rathaus, Neumarkt 5, 58706
Menden, Abteilung Finanzverwaltung, Zimmer A 214,
öffentlich aus.

Er kann mit seinen Anlagen in der Zeit von:

- montags bis freitags 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
- donnerstags 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Weiterhin ist der Gesamtabschluss unter der Ad-
resse: www.menden.de im Internet verfügbar.

Menden (Sauerland), den 17.02.2025

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Stadt Menden (Sauerland) Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2019

1. Beschluss über die Feststellung des Gesamt- abschlusses einschließlich Entlastung

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 27.06.2023 die
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH in
Münster mit der Prüfung des Gesamtabchlusses
zum 31.12.2019, gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW, be-
auftragt. Die Zustimmung hierzu hat der Rechnungs-
prüfungsausschuss in seiner Sitzung am 06.11.2019
erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am
18.09.2024 einen uneingeschränkten Bestätigungs-
vermerk erteilt. Diesem hat sich der Rechnungsprü-
fungsausschuss mit Beschluss vom 04.12.2024 an-
geschlossen.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland)
in seiner Sitzung am 10.12.2024 beschlossen, den
notwendigen Festsetzungsbeschluss gem. § 116
Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zu fassen
und den Gesamtüberschuss aus der Gesamtergeb-
nisrechnung in Höhe von 3.449.281,56 € der Allge-
meinen Rücklage zuzuführen.

2. Bekanntmachung

Der Gesamtabschluss 2019 der Stadt Menden
(Sauerland) wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m.
§ 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss liegt zur Einsichtnahme ab
dem 17.02.2025 bis zur Feststellung des folgenden
Gesamtabchlusses im Rathaus, Neumarkt 5, 58706
Menden, Abteilung Finanzverwaltung, Zimmer A 214,
öffentlich aus.

Er kann mit seinen Anlagen in der Zeit von:

- montags bis freitags 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
- donnerstags 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Weiterhin ist der Gesamtabschluss unter der Adresse: www.menden.de im Internet verfügbar.

Menden (Sauerland), den 17.02.2025

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

**Stadt Menden (Sauerland)
Feststellung des Gesamtabschlusses
zum 31.12.2020**

1. Beschluss über die Feststellung des Gesamtabschlusses einschließlich Entlastung

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 27.06.2023 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH in Münster mit der Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2020, gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW, beauftragt. Die Zustimmung hierzu hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 20.01.2021 erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 18.09.2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Diesem hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit Beschluss vom 04.12.2024 angeschlossen.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 10.12.2024 beschlossen, den notwendigen Festsetzungsbeschluss gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zu fassen und den Gesamtüberschuss aus der Gesamtergebnisrechnung in Höhe von 2.125.608,90 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

2. Bekanntmachung

Der Gesamtabschluss 2020 der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss liegt zur Einsichtnahme ab dem 17.02.2025 bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abteilung Finanzverwaltung, Zimmer A 214, öffentlich aus.

Er kann mit seinen Anlagen in der Zeit von:

- montags bis freitags 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
- donnerstags 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Weiterhin ist der Gesamtabschluss unter der Adresse: www.menden.de im Internet verfügbar.

Menden (Sauerland), den 17.02.2025

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)



**Fünfzehnte Satzung vom 20.02.2025
zur Änderung der Satzung
der Stadt Lüdenscheid
über die Erhebung von Gebühren für den
Rettungsdienst vom 12.12.2007**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 10.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 12.12.2007 wird wie folgt geändert:

Im Gebührentarif als Anlage zur Satzung wird die Gebühr

II. Notarzteinsatz

- a) für den Notarzt je Patient
auf 474,71 EURO angehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 20.02.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Menden (Sauerland)

Aufgrund der § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 10.12.2024 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Menden (Sauerland).

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- 1) der Wahlleiter/die Wahlleiterin
- 2) der Wahlausschuss
- 3) für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
- 4) der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- 5) der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter/Wahlleiterin

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahl.

- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/der stellvertretenden Wahlvorsteherin und drei bis sieben Beisitzern/Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen werden ein Schriftführer/eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/eine stellvertretende Schriftführerin bestellt.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger/Bürgerinnen angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 - b. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d. die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a. 16 Jahre alt sein,
 - b. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

- a. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Stadt Menden (Sauerland), die
 - a. am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - b. mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhält.
- (2) Nichtwählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Menden (Sauerland) benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetzes NRW, so dass an die Stelle des verhinderten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten,

dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 S. 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin spätestens am 37. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber/Die Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.

- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/ bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Menden, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Menden Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.

- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
- a. seinen Wahlschein,
 - b. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit beginnt der Wahlvorstand mit der Auszählung der abgegebenen Stimmen. Zunächst wird anhand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift zu fertigen. Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.
- (3) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem sog. Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lagüë/Schepers fest. Er ist dabei an Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmungen gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl des Integrationsrates gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9-13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Wahlordnung vom 19.11.2019 aufgehoben.

Menden (Sauerland), 21.02.2025

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit bekannt gemacht, dass gemäß § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

**Herr Kurt Willi Detlev Paul,
Torleystraße 9, 58644 Iserlohn,**

welcher an nächster Stelle auf der Reserveliste der Fraktion DIE LINKE/BSW steht, Mitglied der Vertretung der Stadt Iserlohn geworden ist, da Frau Nancy Wolff zum 31.01.2025 auf ihr Mandat verzichtet hat.

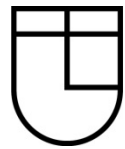
Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit und Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Iserlohn, 14.02.2025

Stadt Iserlohn
Der Wahlleiter

Joithe



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

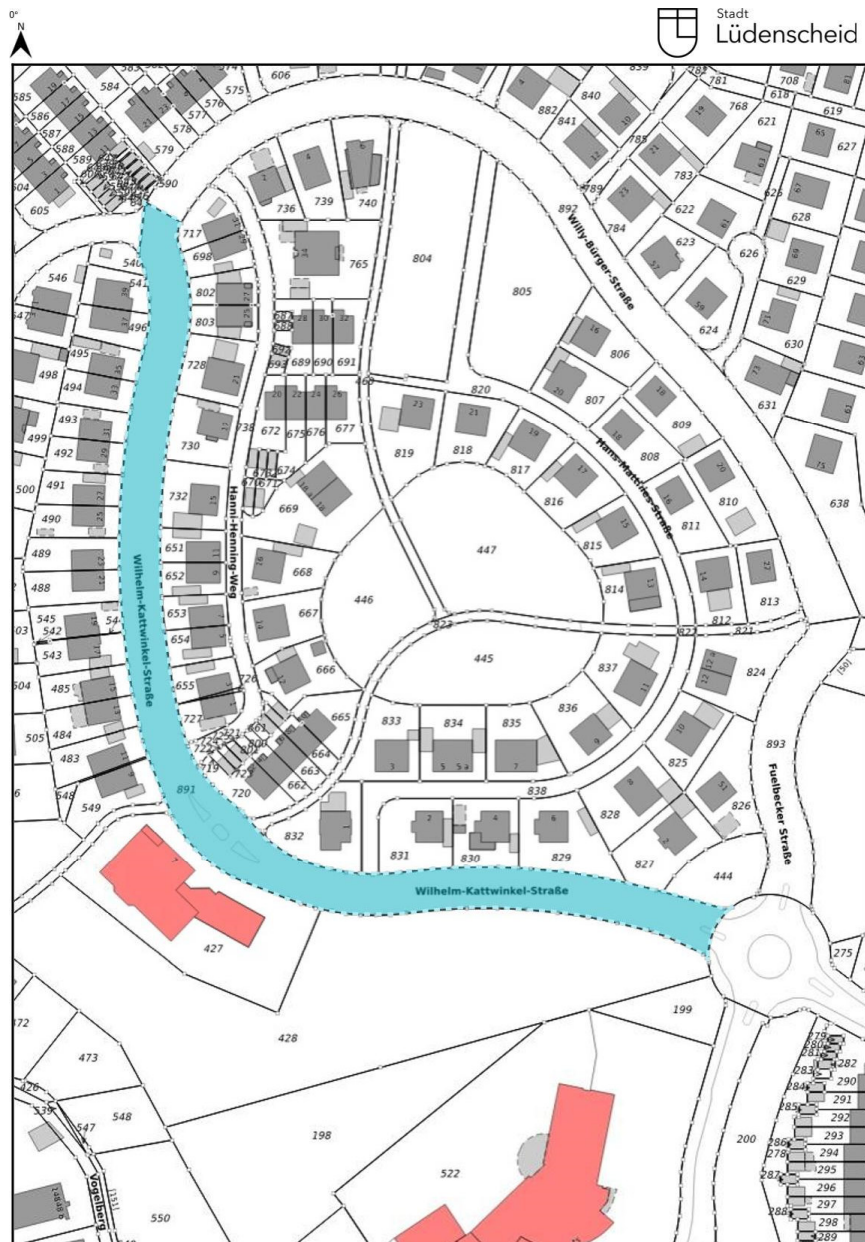
Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) wird hiermit die

- Wilhelm-Kattwinkel-Straße

(Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 62, Flurstück 891)

für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die betroffene Fläche ist nachstehend abgebildet:



© RVR und Kooperationspartner, dl-de/by-2-0.
Auszug aus dem Geoportaal der Stadt Lüdenscheid vom 27.01.2025_08:12:44 // M 1:1400 // Busenius, Angelina

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.21012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Lüdenscheid, 17.02.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

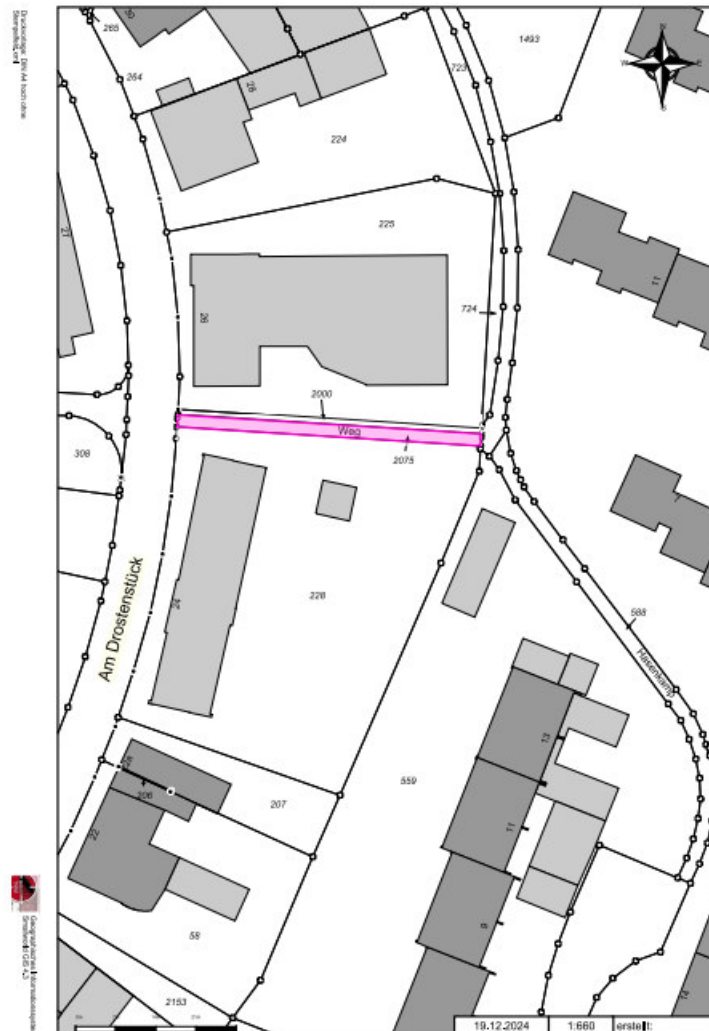
Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) wird hiermit der

- Fußweg zwischen Am Drostenstück und Hasenkamp

(Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 14, Flurstück 2075)

für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Die betroffene Fläche ist nachstehend abgebildet:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnshagen, Jägerstr. 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Lüdenscheid, 17.02.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.



Öffentliche Bekanntmachung Ersatzbestimmung für ein aus dem Kreistag des Märkischen Kreises ausgeschiedenes Mitglied

Das Kreistagsmitglied Herr Detlef Seidel ist verstorben. Als Nachfolger habe ich nach der Reserveliste der Partei CDU für die Wahl zum Kreistag des Märkischen Kreises am 26.09.2020 gem. § 45 Kommunalwahlgesetz

Herrn Kai Lucas Karich
58513 Lüdenscheid

festgestellt.

Herr Karich erwirbt das auf ihn gefallene Mandat mit dem 23. Februar 2025.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- jede bzw. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Kreiswahlleiterin des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Lüdenscheid, den 24. Februar 2025

Märkischer Kreis
Die Kreiswahlleiterin

gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin



**Satzung vom 21.02.2025
zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenschied über die Erhebung von Gebühren
für Amtshandlungen des Standesamtes (Gebührensatzung Standesamt)
vom 09.09.2020**

Der Rat der Stadt Lüdenschied hat am 10.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes (Gebührensatzung Standesamt) vom 09.09.2020 wird wie folgt geändert:

Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Lüdenschied über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes (Gebührensatzung Standesamt) vom 09.09.2020

- Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
1.	Eheschließung	
1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen	
1.1.1	Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens eines Ehehindernisses nach § 13 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 Personenstandsgesetz (PStG)	60
1.1.2	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Deutschen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 PStG	65
	Anmerkung: In zwischenstaatlichen Vereinbarungen kann eine Kostenfreiheit vorgesehen sein. A n m e r k u n g e n zu den Nr. 1.1.1 und 1.1.2: Die Gebühr erhöht sich um (1) 35 Euro, wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, für jedes zu beachtende ausländische Recht, (2) 35 Euro, wenn die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt durchzuführen ist, (3) 33 Euro, wenn ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung nach § 107 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) aufzunehmen ist, (4) 30 Euro, wenn eine Vorprüfung bezüglich der Entscheidung in Ehesachen zur Vorlage eines Antrags auf Befreiung von der Pflicht zur Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beim zuständigen Oberlandesgericht erfolgt, (5) 8 Euro je Einsichtnahme, wenn das Standesamt gemäß § 10 Abs. 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister) nimmt.	35 35 33 30 8
1.1.3	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Abs. 2 Personenstandsverordnung (PStV)	27
1.2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer aufgrund internationaler Verträge	65
	Anmerkungen: (1) In zwischenstaatlichen Vereinbarungen kann eine Kostenfreiheit vorgesehen sein. (2) Nimmt das Standesamt gemäß § 10 Absatz. 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister), erhöht sich die Gebühr je Einsichtnahme um 8 Euro.	8
1.3	Durchführung der Eheschließung nach § 14 PStG	
1.3.1	am Amtssitz des Standesamtes zu den allgemeinen Öffnungszeiten	20
1.3.2	am Amtssitz des Standesamts außerhalb der Öffnungszeiten	80

- Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
1.3.3	außerhalb des Amtssitzes des Standesamts zu den allgemeinen Öffnungszeiten	100
1.3.4	außerhalb des Amtssitzes des Standesamts außerhalb der Öffnungszeiten	120
	Anmerkung zu den Tarifstellen 1.3.1 bis 1.3.4: Wird die Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung nach § 12 PStG zuständige Standesamt durchgeführt, erhöht sich die Gebühr um 30 Euro.	30
1.3.5	Durchführung der Eheschließung im Rahmen der Umwandlung einer in einem deutschen Lebenspartnerschaftsregister eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a PStG	35
1.4	Beurkundung einer Eheschließung	
1.4.1	bei Eheschließung im Inland nach § 15 PStG	gebührenfrei
1.4.2	bei Eheschließung eines Deutschen im Ausland nach § 34 Absatz 1 PStG beziehungsweise von einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe nach § 34 Absatz 2 PStG	100
	Anmerkungen: Die Gebühr erhöht sich um (1) 35 Euro, wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, für jedes zu beachtende ausländische Recht, (2) 35 Euro, wenn die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt durchzuführen ist, (3) 33 Euro, wenn ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG aufzunehmen ist, (4) 8 Euro je Einsichtnahme, wenn das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister) nimmt.	35 35 33 8
1.5	Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Absatz 1 PStG	100
	Anmerkungen: Die Gebühr erhöht sich um (1) 35 Euro, wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, für jedes zu beachtende ausländische Recht, (2) 35 Euro, wenn die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt durchzuführen ist, (3) 33 Euro, wenn ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG aufzunehmen ist, (4) 8 Euro je Einsichtnahme, wenn das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister) nimmt.	35 35 33 8
2.	Geburt	
2.1	Beurkundung einer Geburt im Inland nach § 21 PStG einschließlich der Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens	gebührenfrei
2.2	Nachträgliche Beurkundung einer Geburt im Ausland nach § 36 Absatz 1 Satz 1 und § 37 Absatz 4 PStG	95
	Anmerkungen: Die Gebühr erhöht sich um (1) 35 Euro, wenn bei der Beurkundung ausländisches Recht zu beachten ist, je Elternteil für den ausländisches Recht zu beachten ist, für jedes zu beachtende ausländische Recht, (2) 35 Euro, wenn die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt durchzuführen ist, (3) 33 Euro, wenn ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG aufzunehmen ist, (4) 50 Euro, wenn eine rechtliche Prüfung einer im Ausland ergangenen Entscheidung nach § 108 Absatz 2 FamFG notwendig ist, (5) 8 Euro je Einsichtnahme, wenn das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister) nimmt.	35 35 33 50 8

- Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
2.3	Erteilung einer Bescheinigung über eine Fehlgeburt nach § 31 Absatz 2 Satz 4 PStV	15
2.4	Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen der Beurkundung einer Geburt nach § 7 Absatz 2 PStV	15
	Anmerkung: Nimmt das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister), erhöht sich die Gebühr je Einsichtnahme um 8 Euro.	8
3.	Sterbefall	
3.1	Beurkundung eines Sterbefalls im Inland nach § 31 Absatz 1 PStG	gebührenfrei
3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Absatz 1 Satz 1 und § 37 Absatz 4 PStG	75
	Anmerkungen: Die Gebühr erhöht sich um (1) 35 Euro, wenn die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt durchzuführen ist, (2) 33 Euro, wenn ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG aufzunehmen ist, (3) 8 Euro je Einsichtnahme, wenn das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister) nimmt.	35 33 8
3.3	Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen der Beurkundung eines Sterbefalls nach § 7 Absatz 2 PStG	15
	Anmerkung: Nimmt das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister), erhöht sich die Gebühr je Einsichtnahme um 8 Euro	8
4.	Namensrechtliche Erklärungen und Erklärung zum Geschlecht	
4.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Absatz 1 PStG, soweit nicht bereits im Zusammenhang mit der Eheschließung erfolgt	35
	Anmerkung: Liegt kein inländischer Eheschließungseintrag vor (§ 41 Absatz 2 Satz 2 PStG) erhöht sich die Gebühr um 30 Euro	30
4.2	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Namensführung von Lebenspartnern nach § 42 Absatz 1 PStG	35
	Anmerkung: Liegt kein inländischer Lebenspartnerschaftseintrag vor (§ 42 Absatz 2 Satz 2 PStG) erhöht sich die Gebühr um 30 Euro.	30
4.3	Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens, wenn diese bei der Geburtsbeurkundung abgegeben wird nach § 1617 Absatz 1 Satz 1 BGB / Art. 10 EGBGB	gebührenfrei
4.4	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung eines Kindes nach § 45 Absatz 1 PStG / Art. 10 EGBGB	35
	Anmerkung: Liegt kein inländischer Geburtseintrag vor (§ 45 Absatz 2 Satz 2 PStG) erhöht sich die Gebühr um 30 Euro.	30
4.5	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung einer Namensangleichung nach Artikel 47 Absatz 4 EGBGB in Verbindung mit § 43 Absatz 1 PStG	45
4.6	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung über die Namenswahl nach Artikel 48 Satz 3 EGBGB in Verbindung mit § 43 Absatz 1 PStG	45
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 4.1 bis 4.6: Die Gebühr erhöht sich um (1) 35 Euro, wenn die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt durchzuführen ist, (2) 33 Euro, wenn ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG aufzunehmen ist,	35 33

- Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
	(3) 8 Euro je Einsichtnahme, wenn das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister) nimmt	8
4.7	Erteilung einer Bescheinigung über die Erklärung zur Namensführung nach § 46 Nr. 1 PStV	15
	Anmerkungen: Die Gebühr erhöht sich um (1) 35 Euro, wenn kein inländischer Registereintrag vorliegt, (2) 35 Euro, wenn die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt durchzuführen ist, (3) 33 Euro, wenn ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG aufzunehmen ist, (4) 50 Euro, wenn eine rechtliche Prüfung einer im Ausland ergangenen Entscheidung nach § 108 Absatz 2 FamFG notwendig ist.	35 35 33 50
4.8	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung beziehungsweise Zustimmung zur Vornamenssortierung nach § 45a Absatz 1 und 2 PStG	30
	Anmerkungen: Die Gebühr erhöht sich um (1) 35 Euro, wenn kein inländischer Geburtseintrag vorliegt (§ 45a Absatz 3 Satz 3 PStG), (2) 8 Euro je Einsichtnahme, wenn das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister) nimmt	35 8
4.9	Anmeldung einer Erklärung zur Änderung der Geschlechtsangabe nach § 45b Absatz 1 PStG	15
4.10	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Änderung der Geschlechtsangabe nach § 45b Absatz 1 PStG	30
4.11	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung beziehungsweise Zustimmung zur Bestimmung eines neuen Vornamen nach § 45b Absatz 1 PStG, wenn nicht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Änderung der Geschlechtsangabe erfolgt	30
	Anmerkungen: Die Gebühr erhöht sich um (1) 35 Euro, wenn kein inländischer Geburtseintrag vorliegt (§ 45b Absatz 4 Satz 3 PStG), (2) 8 Euro je Einsichtnahme, wenn das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister) nimmt	35 8
5.	Personenstandsurkunden; Benutzung der Personenstandsregister nach § 61 ff. PStG	
5.1	Erteilung von Personenstandsurkunden (§ 55 Absatz 1 PStG) und Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus den Personenstandsregistern (§ 50 Absatz 1 PStV) nach § 62 Absatz 1 PStG, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 3 PStG	15
	Anmerkung: Die Gebühr erhöht sich für jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, um 7 Euro.	7
5.2	Ausstellung einer öffentlichen Urkunde aus dem nach § 77 Absatz 3 PStG fortgeführten Familienbuch	17
5.3	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte nach § 65 Absatz 1 PStG	gebührenfrei
5.4	Personenstandsurkunden oder beglaubigte Abschriften, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden gewährleistet ist nach § 65 Absatz 3 PStG	gebührenfrei
5.5	Gewährung einer Auskunft aus einem oder Einsicht in ein Personenstandsregister und die Durchsicht von Personenstandsregistern sowie die Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 Absatz 1 PStG	gebührenfrei
5.6	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV	25

- Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
5.7	Erteilung einer Auskunft aus einem Personenstandsregister oder die Gewährung der Einsicht in ein Personenstandsbuch oder -register nach § 62 Absatz. 2, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 3 PStG	15
	Anmerkung: Erhöht sich der Verwaltungsaufwand, weil die zur Ermittlung des Eintrags oder Vorgangs notwendigen Angaben (zum Beispiel Datum oder Standesamt) nicht gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr um 30 Euro je angefangene halbe Stunde, höchstens 225 Euro	30 bis 225
5.8	Erteilung einer Auskunft aus einer Sammelakte oder die Gewährung der Einsicht in eine Sammelakte nach § 62 Absatz 2 PStG	25
	Anmerkungen: Die Gebühr erhöht sich um (1) 30 Euro je angefangene halbe Stunde, höchstens 225 Euro, wenn sich der Verwaltungsaufwand deshalb erhöht, weil die zur Ermittlung des Eintrags oder Vorgangs notwendigen Angaben (zum Beispiel Datum oder Standesamt) nicht gemacht werden können, (2) 8 Euro je Einsichtnahme, wenn das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister) nimmt	30 bis 225 8
6.	Sonstige Amtshandlungen	
6.1	Berichtigung eines Registereintrags nach §§ 47 und 48 PStG nach Abschluss einer Beurkundung einschließlich zu stellender Berichtigungsanträge, wenn der zu berichtigende Fehler aufgrund vorsätzlicher falscher Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin oder von Erklärenden erforderlich ist	35 je angefangene halbe Stunde, höchstens 350
	Anmerkung: Nimmt das Standesamt gemäß § 10 Absatz. 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister), erhöht sich die Gebühr je Einsichtnahme um 8 Euro.	8
6.2	Eintragung eines Sperrvermerks zu einem Personenstandseintrag nach § 64 PStG	gebührenfrei
6.3	Abnahme einer Versicherung an Eides statt	
6.3.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Absatz 2 Satz 2 PStG	35
6.3.2	Abnahme einer Versicherung an Eides statt von einem nicht bereits vereidigten Dolmetscher / einer nicht bereits vereidigten Dolmetscherin nach § 2 Absatz 2 Satz 2 PStV	30
6.4	Beurkundung oder Beglaubigung der Anerkennung der Vaterschaft nach § 44 Absatz 1 PStG, der Mutterschaft nach § 44 Absatz 2 PStG sowie der hierzu gehörenden Zustimmungserklärungen, je	30
	Anmerkung: Sofern die Beurkundung oder Beglaubigung in einem gemeinsamen Arbeitsgang erfolgt, fällt die Gebühr nur einmal an	
6.5	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars (Übersetzungshilfe) zur ausgestellten Urkunde nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191	15
	Anmerkungen: Die Gebühr erhöht sich um (1) 5 Euro für jedes weitere Exemplar in der gleichen Sprache, (2) 8 Euro je Einsichtnahme, wenn das Standesamt gemäß § 10 Absatz 1 PStG Einsicht in ein anderes Register (z. B. Melderegister) nimmt.	5 8

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 21.02.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.

Jagdgenossenschaft V Drescheid
Großendrescheid
58762 Altena

EINLADUNG

Zur diesjährigen Genossenschaftsversammlung
am Donnerstag, den **27. März 2025**
um 19.30 Uhr, in der Gaststätte Spelsberg,
Großendrescheid 17, 58762 Altena,

lade ich alle Jagdgenossen der
Jagdgenossenschaft V Drescheid herzlich ein.

TAGESORDNUNG

1. Bericht des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl neuer Kassenprüfer
4. Verpachtung 2025
5. Verschiedenes

Der Plan über die Verteilung der Einnahmen aus
der Jagdnutzung liegt in der Zeit

vom **28.03.2025 – 11.04.2025**

in der Gaststätte Spelsberg, Großendre-
scheid 17, 58762 Altena, zur Einsichtnahme für
die Jagdgenossen öffentlich aus. Einsprüche ge-
gen den Plan können während dieser Zeit beim
Jagdvorstand erhoben werden, der darüber ent-
scheidet.

58762 Altena, 23.02.2025

JAGDGENOSSENSCHAFT V DRESCHIED
DER JAGDVORSTEHER
- JOACHIM SPELSBERG

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.